DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 4.1
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 15.10.2021

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[20 Punkte] (Herausforderungen und Grenzen der Privatversicherung, versicherungstechnisches Risiko)*

a) *[2 Punkte]* Nennen Sie die *zwei* typischen Phänomene der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen.

b) *[6 Punkte]* Erläutern Sie, warum asymmetrische Informationsverteilung zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos führen kann.

c) *[4 Punkte]* Erläutern Sie *zwei* Motive, die Versicherungsunternehmen mit der Vereinbarung von Selbstbehalten/Selbstbeteiligungen verfolgen.

d) *[8 Punkte]* Welche Aussagen treffen zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.

   (i) Ein Risiko ist umso besser versicherbar, je kleiner der mittlere Schaden bei Schadeneintritt und je größer die Schadenfrequenz.

   (ii) Der Ausgleich im Kollektiv wirkt umso stärker, je größer die positive Abhängigkeit der Einzelrisiken ist.

   (iii) Das Versicherbarkeitskriterium *Ungewissheit/Zufälligkeit* verlangt, dass die Schadenhöhe bei Vertragsabschluss ungewiss bzw. zufällig ist.

   (iv) Zu den Hauptkomponenten des versicherungstechnischen Risikos gehören das Zufallsrisiko sowie das in Diagnose- und Prognoserisiko zerfallende Irrtumsrisiko.

   (v) Das Irrtumsrisiko beschreibt, dass selbst bei vollständiger Kenntnis der wahren Schadengesetzmäßigkeit die tatsächliche Realisation a priori unbekannt bleibt.

Lösungshinweise:

a) Asymmetrische Information führt zu den Phänomenen:

Moral Hazard (bzw. moralisches Risiko) *[1 Punkt]*

Adverse Selection (bzw. Negativselektion) *[1 Punkt]*

b) Durch die zunehmende Manipulierbarkeit eines Risikos (Moral Hazard) werden die statistische Erfassung und die Anwendung von Prognoseverfahren unsicherer, da diese Risiken keinen zuverlässigen Gesetzmäßigkeiten gehorchen. Auch ist es gefährlich, Erfahrungen aus der Vergangenheit heranzuziehen, da sich die Interessenslage der Menschen von Generation zu Generation ändert. Die Negativselektion führt dazu, dass der Anteil der schlechten Risiken (mit höherem Erwartungsschaden) im Bestand zunimmt. *[3 Punkte]*

➔ Diagnose- bzw. Prognoseproblematik *[1 Punkt]*

➔ Die tatsächlichen Versicherungsleistungen sind höher als ursprünglich angenommen bzw. die eingenommenen Versicherungsprämien sind zu niedrig. *[2 Punkte]*

➔ Versicherungstechnisches Risiko steigt.

c) Gründe für Selbstbeteiligung u.a.:

(i) Versicherbarkeit von Risiken durch Reduktion des moralischen Risikos: Die Manipulierbarkeit eines Risikos (Moral Hazard) wird durch eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung so reduziert, dass das Risiko für das Versicherungsunternehmen versicherbar wird. → Anreiz zur Schadenvermeidung.

(ii) Einsparung von Administrationskosten durch Vermeidung von Bagatellschäden: Die Einführung einer Selbstbeteiligung reduziert Meldungen von Bagatellschäden, so dass der Versicherungsnehmer Schäden, die die Selbstbeteiligung nicht oder nur geringfügig übersteigen, selbst reguliert.

(iii) Bezahlbarkeit der Versicherungsprämie: Mit der Vereinbarung von Selbstbehalten oder Selbstbeteiligung in entsprechender Höhe kann die Versicherungsprämie erst so niedrig sein, dass sie für den Versicherungsnehmer akzeptabel wird.

[Je Motiv 2 Punkte, maximal 4 Punkte]

d)

(i) Richtig. *[1 Punkt]*

(ii) Falsch. Der Ausgleich im Kollektiv wirkt umso geringer, je größer die positive Abhängigkeit der Einzelrisiken ist. *[2 Punkte]*

(iii) Falsch. Das Versicherbarkeitskriterium Ungewissheit / Zufälligkeit verlangt, dass das versicherte Ereignis bei Vertragsabschluss ungewiss bzw. zufällig ist. *[2 Punkte]*

(iv) Richtig. *[1 Punkt]*

(v) Falsch. Das Zufallsrisiko beschreibt, dass selbst bei vollständiger Kenntnis der wahren Schadengesetzmäßigkeit die tatsächliche Realisation a priori unbekannt bleibt. *[2 Punkte]*

Aufgabe 2. *[20 Punkte] (Unternehmensstruktur, Organe, Verantwortlichkeiten)*

a) *[4 Punkte]* Aufbau- und Ablauforganisation definieren zusammengenommen die Organisation des Versicherungsunternehmens. Grenzen Sie die beiden Begriffe Aufbau- und Ablauforganisation voneinander ab.

b) *[1 Punkt]* Nennen Sie *zwei* grundlegende Gestaltungsfragen, die allgemein bei der Festlegung der Aufbauorganisation eines Versicherungsunternehmens zu beantworten sind.

c) *[2 Punkte]* Nennen Sie *vier* Kriterien, nach denen dabei die Spezialisierung vorgenommen werden kann.

d) *[5 Punkte]* Ordnen Sie die Spezialisierungen der folgenden Aufbauorganisation (Felder A bis E) zu.

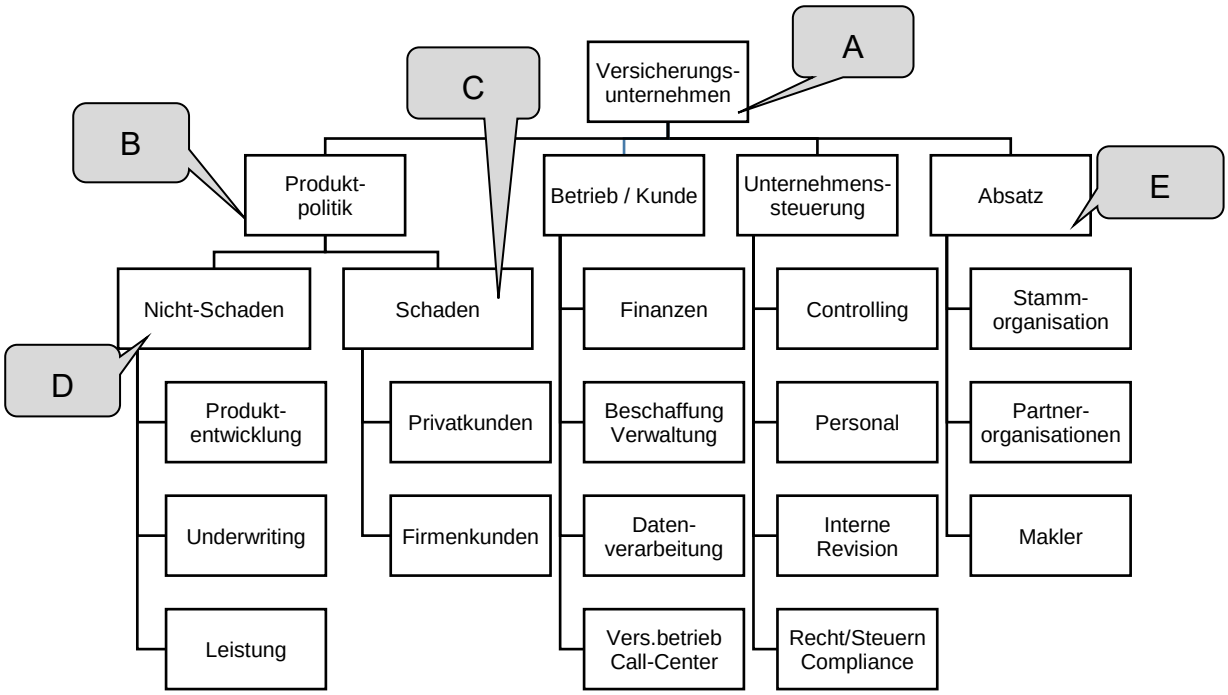

e) *[8 Punkte]* Ordnen Sie die folgenden Verantwortlichkeiten bzw. Charakteristika jeweils dem *Vorstand* oder dem *Aufsichtsrat* einer Versicherungsaktiengesellschaft zu.

(i) Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

(ii) Verantwortlichkeit für Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

(iii) Beauftragung der Abschlussprüfer.

(iv) Verantwortlichkeit für das Risikomanagement.

(v) Einberufung der Hauptversammlung.

(vi) Erbringung des Sachkundenachweises.

(vii) Verantwortlichkeit für die regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation.

(viii) Bestellung von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Lösungshinweise:

a) Aufbauorganisation u.a.*: [2 Punkte]*

- Strukturierung des Versicherungsunternehmens (hierarchischer Aufbau).
- Zerlegung der Gesamtaufgabe durch Bildung von Teilaufgaben (unternehmensinterne Arbeitsteilung),
- Bildung von Stellen, Bereichen und Abteilungen sowie deren Ressourcenausstattung (Personal, Finanzen, …),
- Zuordnung von Teilaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in sachlicher und räumlicher Hinsicht sowie Schnittstellenregelung.

Ablauforganisation u.a.: *[2 Punkte]*

- Ablauforganisation befasst sich mit den innerbetrieblichen Prozessen/ Arbeitsabläufen,

– Sachliche, räumliche und zeitliche Regelung der Leistungsprozesse zur Erfüllung der zugeordneten Teilaufgaben.

b) Zwei grundsätzliche Gestaltungsfragen: Spezialisierungsgrad und Zentralisierung / Dezentralisierung *[je Nennung 0,5 Punkte]*

c) Spezialisierung kann u.a. vorgenommen werden nach: Kundengruppen, Produkten/Sparten, Funktionen, Regionen, Vertriebskanäle *[je Nennung 0,5 Punkte]*

d) A: Spezialisierung nach Funktionen *[1 Punkt]*

B: Spezialisierung nach Produkten/Sparten *[1 Punkt]*

C: Spezialisierung nach Kundengruppen *[1 Punkt]*

D: Spezialisierung nach Funktionen *[1 Punkt]*

E: Spezialisierung nach Vertriebswegen *[1 Punkt]*

e)

Vorstand	Aufsichtsrat
Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses. (i)	Verantwortlichkeit für Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses. (ii)
Verantwortlichkeit für das Risikomanagement. (iv)	Beauftragung der Abschlussprüfer. (iii)
Einberufung der Hauptversammlung. (v)	Erbringung des Sachkundenachweises. (vi)
Verantwortlichkeit für die regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. (vii)	Bestellung von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung. (viii)

[je Zuordnung 1 Punkt]

Aufgabe 3. *[10 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demografie)*

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Gesundheitssystems ist das Nebeneinander der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und privaten Krankenversicherung (PKV). Zeigen Sie **kurz** die Unterschiede beider Systeme auf, indem Sie die GKV und die PKV anhand der fünf Kategorien **(Finanzierung, Träger der Versicherungen, Leistungsumfang, relevante Rechtsvorschriften, Versicherungspflicht/Annahmevoraussetzungen**) vergleichen.

Lösungshinweise:

Kategorie	***GKV** [5 Punkte]*	***PKV** [5 Punkte]*
Finanzierung	Umlageverfahren	Prinzip der Prämienkalkulation
Träger der Versicherung	Selbstverwaltete öffentliche Körperschaften	Private Krankenversicherungsunternehmen
Leistungsumfang	Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig, wirksam und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.	Vertragsgestaltung erfolgt prinzipiell auf freiwilliger Basis. In der Vollversicherung wird der Leistungsumfang in Tarifen für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie für Zahnbehandlung vertraglich vereinbart, und es wird die Beitragshöhe festgelegt.
Relevante Rechtsvorschriften	Krankenkassen unterliegen nicht den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften des BGB und des HGB, noch den versicherungsspezifischen Normen des VAG oder des VVG. Hieraus folgt auch, dass für gesetzliche Krankenkassen keine	Träger der PKV sind private Krankenversicherungsunternehmen, die den allgemeinen und speziellen Normen des Zivilrechts sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen. PKV-VU haben allge-

	handelsrechtliche Buchführungspflicht und ebenso keine Körperschaftssteuerpflicht bestehen.	meine und spezifische Rechnungslegungsvorschriften zu befolgen. Für Verträge, die in Zukunft erwartungsgemäß zu höheren Ausgaben führen, als noch Einnahmen zu erwarten sind, ist in Höhe der Differenz eine Rückstellung als Ausgleich zu bilden.
Versicherungspflicht/Annahmevoraussetzungen	(Sozial-) Versicherungspflichtig in der GKV sind Arbeitnehmer und gewisse Selbständige, deren Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.	Nur solche Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkommen diese Grenze ein Jahr lang übersteigt, dürfen in der privaten Krankenversicherung substitutiven Vollversicherungsschutz erwerben. Beamte, Studenten, Freiberufler und Selbstständige können sich unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte privat versichern.

[max. 2 Punkte je Kategorie]

Aufgabe 4. *[20 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)*

a) *[8 Punkte]* Erläutern Sie die Anlageform „Aktien". Gehen Sie dabei auch auf das Thema „Eigentümerrechte" und „Übertragbarkeit von Aktien" ein.

b) *[7 Punkte]* Eine weitere Geldanlageform stellen sog. „Investmentfonds" dar. Erläutern Sie die Funktionsweise dieser Anlageform. Zeigen Sie dabei auch Unterschiede im Vergleich zu der Direktanlage in Aktien auf.

c) *[5 Punkte]* Ordnen Sie die unterschiedlichen Anleihearten: **Straight Bond, Floating Rate Note, Zero Bond, Wandelanleihe und Optionsanleihe** jeweils einer der folgenden Beschreibungen passend zu.

   (i) Der Inhaber hat das Recht, die Anleihe innerhalb einer bestimmten Frist, in einem bestimmten Verhältnis und zu einem bestimmten Kurs, in Aktien der Unternehmung umzutauschen.

   (ii) Während der Laufzeit erfolgen keine Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit allein den Nennwert der Anleihe.

   (iii) Der Inhaber hat das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist, in einem bestimmten Verhältnis und zu einem bestimmten Kurs, Aktien der Unternehmung zu erwerben.

   (iv) Während der Laufzeit erfolgen regelmäßige konstante Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit den Nennwert der Anleihe.

   (v) Während der Laufzeit erfolgen regelmäßige, in der Höhe variable Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit den Nennwert der Anleihe.

Lösungshinweise:

a)

- Aktien sind Wertpapiere, die Anteile typischerweise an einer Aktiengesellschaft (AG) oder aber an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

(KGaA) oder an einer Europäischen Gesellschaft (SE) verbriefen. *[1 Punkt]*

- Aus Sicht des emittierenden Unternehmens sind Aktien Instrumente der Eigenkapitalbeschaffung in Form der externen Beteiligungsfinanzierung. *[1 Punkt]*

– Aus Sicht des Aktionärs verbriefen Aktien Eigentümerrechte am jeweiligen Unternehmen:

- Vermögensrechte, wie insb. Beteiligung am Bilanzgewinn durch Dividendenausschüttungen, Bezugsrecht für junge Aktien im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, Beteiligung am Liquidationserlös. *[1,5 Punkte]*

- Mitwirkungs- und Kontrollrechte, typischerweise auf der Hauptversammlung ausgeübt: Gewinnverwendung, Satzungsänderungen, Wahl der Abschlussprüfer, Wahl der Eigentümervertreter im Aufsichtsrat, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. *[1,5 Punkte]*

– Aktien können hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterschieden werden:

- Inhaberaktie: Der Inhaber der Aktie kann die im Papier verbrieften Rechte ausüben. Die Übertragung der Inhaberaktie erfolgt durch Einigung und Übergabe. *[1 Punkt]*

- Namensaktie: Sie lautet auf den Namen des Aktionärs, der im Aktienbuch erfasst wird. Die Übertragung erfolgt durch Einigung, Indossament, Übergabe und Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft. *[1 Punkt]*

- Vinkulierte Namensaktien: Auch sie lauten auf den Namen des Aktionärs, der im Aktienbuch erfasst wird. Übertragung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. *[1 Punkt]*

b)

- Ein Investmentfonds ist das von einer Kapitalgesellschaft (Fondsgesellschaft) verwaltete Sondervermögen, in welchem das Kapital mehrerer Anleger gebündelt und kollektiv investiert wird. Fondsanleger erhalten für ihre Einlage Anteilsscheine am Sondervermögen. Das

Sondervermögen ist vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt und kollektives Eigentum der Anleger. Im Konkursfall fällt es nicht unter die Insolvenzmasse der Gesellschaft. *[3 Punkte]*

- Investitionsgegenstand sind Wertpapiere/Aktien aber auch Immobilien, Rohstoffen oder derivative Finanzinstrumente (Futures, Optionen, Swaps). *[1 Punkt]*
- Im Vergleich zur Direktanlage in Aktien oder Renten, kann der Anleger hier prinzipiell die Risiko-Rendite-Vorteile eines diversifizierten Portfolios wahrnehmen. *[1 Punkt]*
- Im Vergleich zur Direktanlage in Aktien erfolgt die Anlage oft auch als Sparplan. Ein Fondssparplan ist ein Sparvertrag mit einer Bank oder Sparkasse, wobei sich der Anleger verpflichtet, regelmäßig Geld einzuzahlen, um damit Anteile an einem Investmentfonds zu erwerben. Da diese Form der Kapitalanlage keine staatliche Förderung erhält, steht es dem Anleger frei, wann und wie er über sein Vermögen verfügen will. *[2 Punkte]*
- ALTERNATIV: Investitionsentscheidungen übernehmen i.d.R. professionelle Fondmanager, daher oftmals höhere Kosten als bei der Direktanlage in Aktien *[1 Punkt]*

c)

(i) Wandelanleihe

(ii) Zero Bond

(iii) Optionsanleihe

(iv) Straight Bond

(v) Floating Rate Note

[1 Punkt je richtige Zuordnung]

Aufgabe 5. *[10 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

Erläutern Sie kurz die wesentliche Funktionsweise des Finanzmodells der Versicherungsunternehmung. Nutzen Sie dafür folgende Grafik:

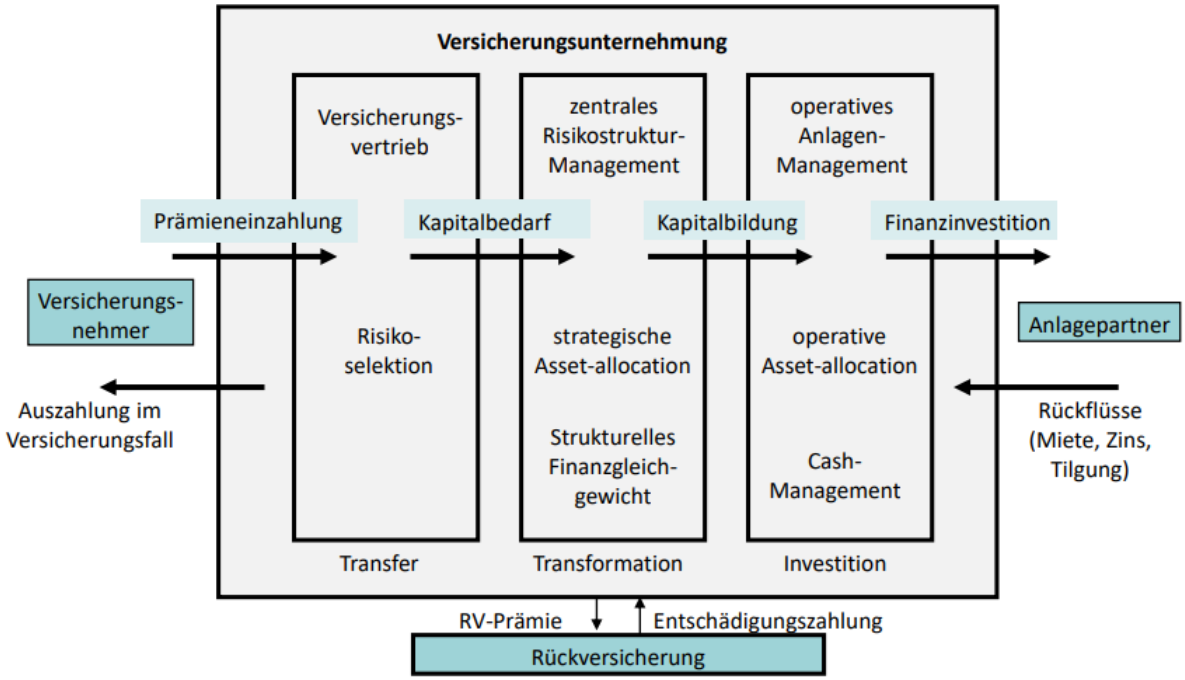

Lösungshinweise:

- Das Versicherungsgeschäft beginnt, indem der Versicherungsnehmer die Prämienzahlung an den Versicherer leistet („Versicherer haben immer Geld"). Die Höhe der Prämienzahlung stellt den Preis für die Risikoübernahme dar und damit das Entgelt für den erwarteten Schaden des einzelnen Vertrages sowie für die Unsicherheit über die mögliche Höhe der tatsächlich zu leistenden Schadenzahlung. *[2 Punkte]*

- Die Identifikation und Bewertung vom Versicherungsnehmer auf das Versicherungsunternehmen übertragenen Risikos ist Kern des versicherungstechnischen Risikotransfers. *[1 Punkt]*

- Weitere Instrumente des Risikotransfers sind z.B. die Risikoselektion durch Annahme/Ablehnung von Risiken, die Tarifbildung sowie die individuelle Vertragsgestaltung (materialer Deckungsumfang, Deckungsgrenzen und Selbstbeteiligungen). *[1 Punkt]*

- Mit der Übernahme des versicherungstechnischen Risikos entsteht das Erfordernis, ausreichende Kapitalreserven zu bilden (Kapitalbedarf). *[1 Punkt]*

- Der Sicherheitskapitalbedarf reflektiert dabei die Gesamtrisikoposition des Versicherers nach Risikotransformation, d.h. unter Berücksichtigung kollektiver und zeitlicher Ausgleichseffekte. *[1 Punkt]*

- Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Versicherer im Schadenfall über ausreichende Kapitalreserven verfügt. Dies setzt voraus, dass künftige Kapitalbedarfe nicht an die Stakeholder des Unternehmens ausgeschüttet werden (z.B. erhöhte Aufwendungen, Dividenden). *[1 Punkt]*

- Finanzielle Mittel, die im Unternehmen verbleiben, werden an den Finanz- und Kapitalmärkten investiert (versicherungstechnische Kuppelproduktion). *[1 Punkt]*

- Im Rahmen gesetzlicher Anlagevorschriften (VAG §§ 124 ff.) ist es das erste Ziel der Kapitalanlage, dass zum Zeitpunkt der Entschädigungszahlung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. *[1 Punkt]*

- Die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherers wird häufig durch Rückversicherung (Versicherung des Versicherers) begleitet. Indem der Rückversicherer Teile des Originalrisikos (Schutzversprechen des (Erst-)Versicherers) übernimmt, ist der Rückversicherer an sämtlichen Zahlungsströmen (Prämien- und Schadenzahlungen), Kapitalbedarfen und Reserven sowie an den Finanzinvestitionen beteiligt. *[1 Punkt]*

Aufgabe 6. *[14 Punkte] (Mikroökonomik)*

Die Nachfrage für E-Bikes in einem Markt sei gegeben durch die Nachfragefunktion $p = 1100 - 3x$ und das Angebot durch die Angebotsfunktion $p = 100 + 2x$, wobei x die Menge und p den Preis in Geldeinheiten bezeichnet.

(a) *[3 Punkte]* Berechnen Sie den Wert der Produzentenrente und der Konsumentenrente im vollkommenen Markt.

(b) *[4 Punkte]* Der Staat fördert die Produktion von E-Bikes und finanziert einen Teil der Produktionskosten. Dadurch verändert sich die Angebotsfunktion für E-Bikes wie folgt: $P = 50 + 2x$. Gehen Sie in diesem Abschnitt von einer veränderten Nachfragefunktion aus. Wer profitiert von der staatlichen Förderung mehr - die Produzenten oder die Verbraucher? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hilfe einer wohlfahrtsökonomischen Analyse, nehmen Sie dabei Bezug auf das Ergebnis in (a) und berechnen Sie die relativen Veränderungen in Prozent.

(c) *[3 Punkte]* Nehmen Sie nun an, ein einziger Produzent als gewinnmaximierender Monopolist E-Bikes auf dem Markt anbietet. Welchen Preis würde er setzen und welche Menge würde er dann verkaufen?

(d) *[4 Punkte]* Nehmen Sie nun an, dass zwei Gruppen von Konsumenten E-Bikes nachfragen, nämlich Rentner und Studenten. Studenten sollen eine elastische Nachfrage nach E-Bikes haben, Rentner hingegen eine vergleichsweise unelastische Nachfrage. Stellen Sie in einem schematischen Preis-Mengen-Diagramms die Nachfragekurven für Rentner und Studenten dar und erklären Sie kurz für welche Kundengruppe ein monopolistischer E-Bike-Produzent eher einen Preisaufschlag (Preis über Grenzkosten) durchsetzen kann.

Lösungshinweise:

(a) Schnittpunkt der beiden Angebots- und Nachfragefunktion berechnen: $p = 500,\ x = 200$

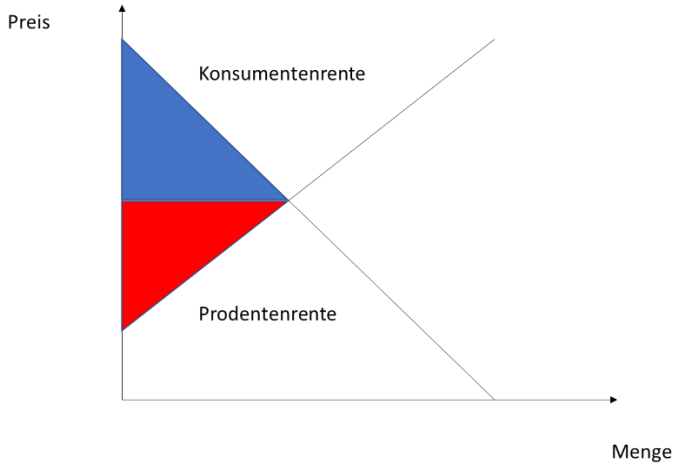

Berechnung der Konsumentenrente: $KR = (1100 - 500) * \frac{200}{2} = 60.000$

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (500 - 100) * \frac{200}{2} = 40.000$

Die Soziale Wohlfahrt (Summe aus KR und PR) beträgt 100.000

(b) Schnittpunkt der beiden Angebots- und Nachfragefunktion berechnen: $p = 470, x = 210$

Berechnung der Konsumentenrenten: $KR = (1100 - 470) * 210/2 = 66.150$

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (470 - 50) * 210/2 = 44.100$

Man vergleicht KR und PR aus dem Markt mit Förderung mit den entsprechenden Werten für den Fall ohne Förderung. Folgefehler werden zu Gunsten der Prüflinge berücksichtigt. Konsumenten und Produzenten profitieren von der staatlichen Förderung gleich stark. Die Konsumentenrente bzw. Produzentenrente steigen um etwas mehr als 10%.

(c) Ein gewinnmaximierender Monopolist wählt die produzierte Menge, sodass der Grenzerlös den Grenzkosten entspricht.

Bedingung erster Ordnung im Gewinnmaximum entspricht Grenzerlös gleich Grenzkosten:

$$Grenzerlös = 1100 - 6x$$

$$1100 - 6x = 100 + 2x$$

$$x = 125 \quad p = 725$$

(d) Preisdiskrimierung

Im untenstehenden Diagramm sollte verdeutlich werden, dass bei einer Preiserhöhung die Verringerung der Nachfrage nach E-Bike für die Gruppe der Studenten größer ausfällt als für Rentner. Der Monopolist wird daher höheren Preisaufschlag (Preis über Grenzkosten) für Rentner (mit unelastischer Nachfrage) durchsetzen können.

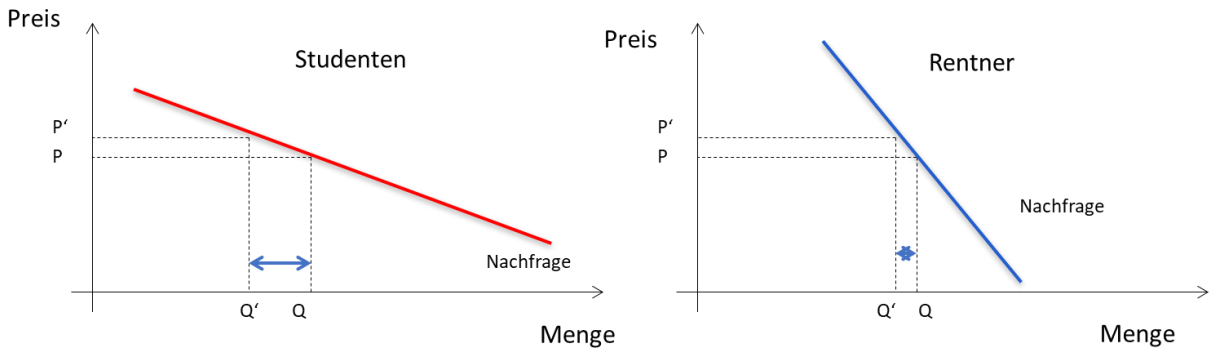

Aufgabe 7. *[6 Punkte] (Mikroökonomik)*

Kartoffeln sind eine beliebte Beilage zum Spargel. Nehmen Sie an, dass aufgrund außerordentlich guten Wetters die Spargelernte höher ausfällt im Vergleich zu den Vorjahren.

a) *[1 Punkt]* Welche Auswirkungen hat die erhöhte Ausbringungsmenge des Spargels auf dessen Preis und Nachfrage?

b) *[3 Punkte]* Veranschaulichen Sie die Reaktion von Gleichgewichtspreis und -menge von Kartoffeln grafisch.

c) *[2 Punkte]* Beschreiben Sie die ökonomische Wirkungskette kurz verbal.

Lösungshinweise

a) Ein höheres Spargelangebot senkt ceteris paribus dessen Preis und die Nachfrage steigt.

b) Angebot (A) und Nachfrage (N) von Kartoffeln als Reaktion auf den gesunkenen Spargelpreis:

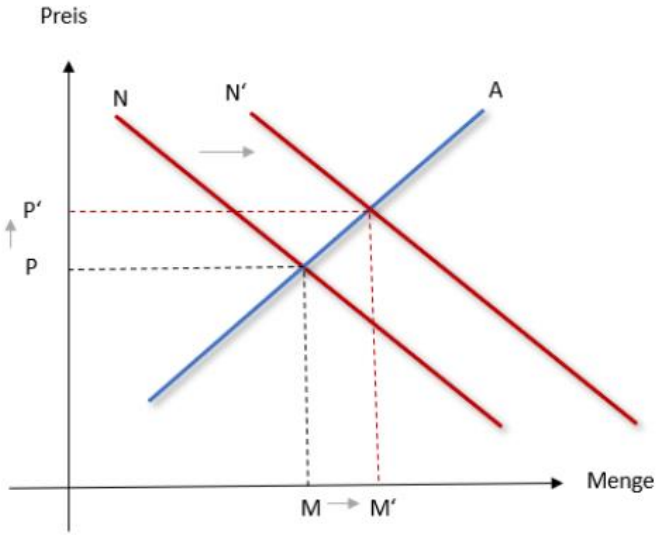

c) Bei einem sinkenden Spargelpreis wird mehr Spargel nachgefragt. Da Kartoffeln zu Spargel komplementär sind, werden auch mehr Kartoffeln nachgefragt. Die Nachfragesteigerung nach Kartoffeln führt zu einer höheren Gleichgewichtsmenge (M') und einem gestiegen Gleichgewichtspreis (P') von Kartoffeln.

Aufgabe 8. *[8 Punkte] (Makroökonomik)*

In der gesamtwirtschaftlichen Analyse spielen die Begriffe „Konjunktur" und „Wachstum" eine zentrale Rolle.

a) *[3 Punkte]* Beschreiben Sie zunächst unter Zuhilfenahme einer geeigneten Abbildung den Unterschied zwischen Wachstumstrend und Konjunktur.

b) *[3 Punkte]* Von welchen Faktoren wird der Wachstumstrend, häufig auch als Produktionspotenzial bezeichnet, bestimmt? (Denken Sie hierbei auch an das AD-AS-Modell.) Was sind Ursachen von Konjunkturschwankungen? Nennen Sie hierfür zwei Beispiele.

c) *[2 Punkte]* Für die Stabilisierung des Konjunkturverlaufs gibt es verschiedene Instrumente. Welches Politikfeld fällt u.a. in Deutschland in die Zuständigkeit der Regierung? Nennen Sie diesbezüglich zwei konkrete konjunkturpolitische Maßnahmen.

Lösungshinweise:

a) Der Wachstumstrend stellt das längerfristige Produktionspotential einer Volkswirtschaft dar. Die kurzfristigen Schwankungen um den Wachstumstrend werden als Konjunktur bezeichnet. *[2 Punkte]*

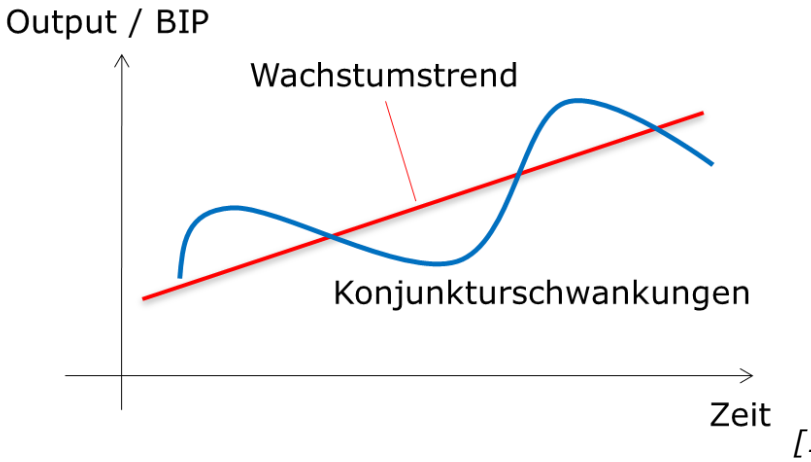

[1 Punkt]

b) Der langfristige Wachstumstrend ist insbesondere von der angebotsseitigen Ausstattung mit Arbeit und Kapital sowie vom Stand der Technologie der Volkswirtschaft abhängig (vgl. langfristige AS-Kurve). *[1 Punkt]*

Beispiele für Konjunkturschwankungen sind ein abrupter Anstieg der Energiepreise (Ölpreiskrise) oder die Corona-Pandemie (exogener Schock). (Endogene) Konjunkturschwankungen stehen häufig im Zusammenhang mit der Bildung von Marktungleichgewichten (Investitionsboom oder Hauspreisboom, der zur globalen Finanzkrise führte). *[2 Punkte]*

c) Der Regierung obliegt es (mit Zustimmung des Parlaments), fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung des Konjunkturverlaufs zu beschließen. Maßnahmen der Fiskalpolitik sind Erhöhung von Ausgaben bspw. zur Finanzierung von Infrastruktur oder Steuersenkungen zur Anregung des privaten Konsums. Weitere Möglichkeiten denkbar. *[2 Punkte]*

Aufgabe 9. *[12 Punkte] (Makroökonomik)*

Mit Überwindung der Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass die Geldpolitik auf einen weniger expansiven Kurs umschwenkt.

a) *[2 Punkte]* Welche Entwicklung könnte Auslöser für einen solchen geldpolitischen Strategieschwenk sein? Welches Instrument dürfte die Geldpolitik zuerst ändern, die Anleihekäufe oder das Zinsniveau?

b) *[6 Punkte]* Welche Effekte wird eine weniger expansive Geldpolitik im AD/AS-Modell haben? Welche Nachfragekomponenten sind hauptsächlich betroffen? Begründen Sie, warum dies so ist. Nutzen Sie zur Illustration auch eine grafische Darstellung.

c) *[2 Punkte]* Was passiert, wenn zusätzlich die Finanzpolitik ihre Ausgaben wieder reduziert.

d) *[2 Punkte]* Welche endogenen Anpassungen sind auf der Angebotsseite in Reaktion auf die weniger expansive Wirtschaftspolitik zu erwarten?

Lösungshinweise:

a) Ein Anstieg der Inflation über das offizielle Ziel von „kleiner aber nahe 2 %" hinaus. Bezüglich der Instrumente ist von einer Anpassung der Anleihekäufe auszugehen (Reduzierung bzw. Beendigung). [jeweils 1 Punkt]

b) Angebotsseite: keine kurzfristigen Effekte, denn es gilt: $Y^S = f(K, L)$. Der Kapitaleinsatz ist in der kurzen Frist konstant und auch die Arbeitsnachfrage der Unternehmen ist zunächst von der Geldpolitik unabhängig (keine Primäreffekte). [2 Punkte]

   Nachfrageseite: Aufgrund höherer Langfristzinsen sind Belastungen vor allem für den Konsum und die Investitionen zu erwarten (Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen). [2 Punkte]

Effekte im AD/AS-Modell (siehe Grafik): Linksverschiebung der AD-Kurve von AD auf AD‘. Dadurch Rückgang von P und Y (neues Gleichgewicht (Y^1, P^1). [2 Punkte]

c) Durch Verringerung der Staatsausgaben G weitere Linksverschiebung der AD-Kurve auf AD‘‘. Damit neues Gleichgewicht (Y^2,P^2). [2 Punkte]

d) Durch Verringerung des allgemeinen Preisniveaus von P^0 auf P^2 ergibt sich ein Anstieg des Reallohnniveaus (w/P). Dieser veranlasst die Unternehmen, ihre Arbeitsnachfrage zu reduzieren, was zu einer Linksverschiebung der AS Kurve auf AS‘ führt. Das neue Gleichgewicht ist durch eine abermals reduzierte Ausbringung Y^3 gekennzeichnet. Durch die Angebotsverknappung wird das Preisniveau dieses Mal aber steigen (P^3). Ob damit das alte Preisniveau P^0 wieder erreicht oder ggf. sogar übertroffen wird, hängt von der Stärke der Angebotsverknappung ab. [2 Punkte]

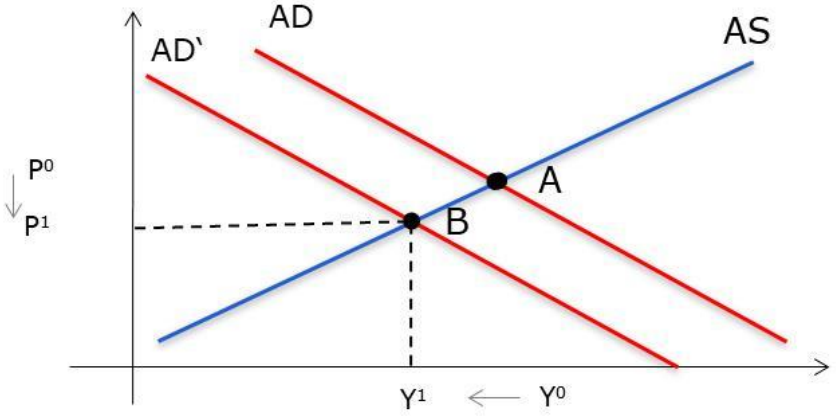

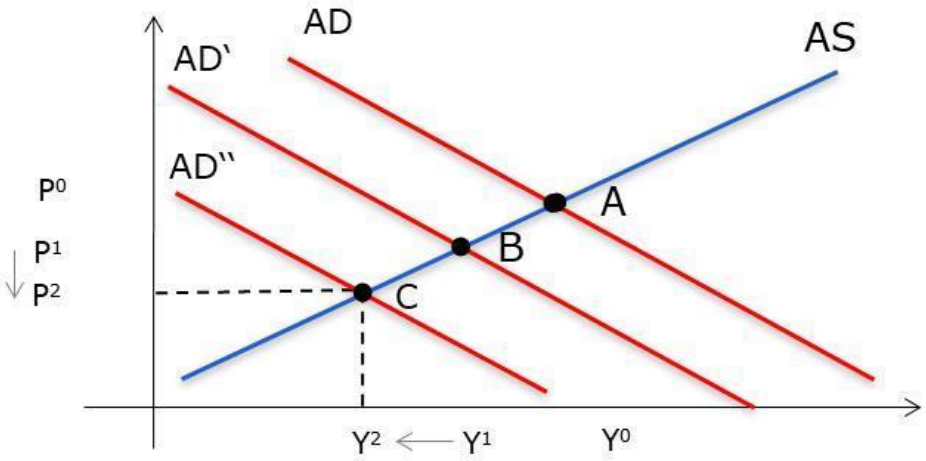
AD
AS
AD'
AD''
P0
P1
P2
A
B
C
Y2
Y1
Y0

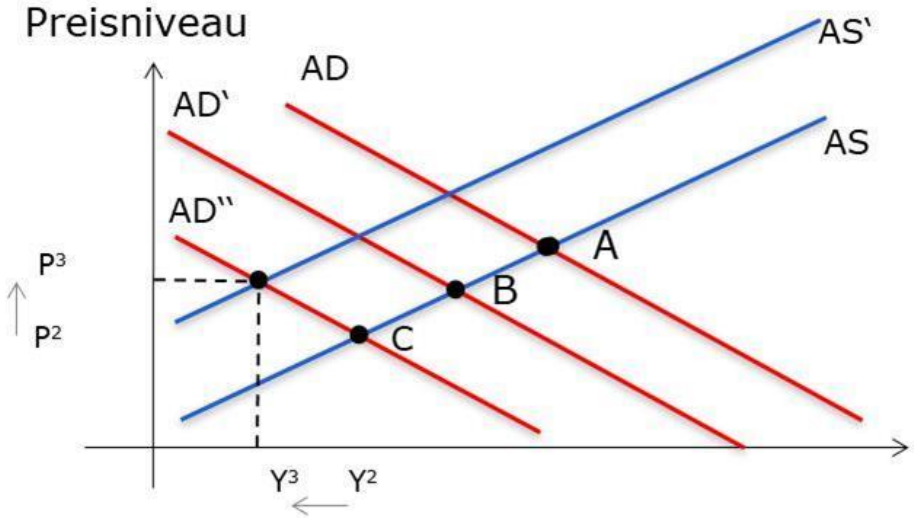
Preisniveau
AS'
AD
AD'
AS
AD''
P3
P2
A
B
C
Y3
Y2

Aufgabe 10. *[12 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertragsrechts sind insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

(a) *[2 Punkte]* Was ist Regelungsinhalt des BGB? Was ist Regelungsinhalt des VVG?

(b) *[2 Punkte]* Hat das VVG Anwendungsvorrang gegenüber dem BGB und wenn ja, inwieweit?

(c) *[2 Punkte]* Welche Bedeutung kommt den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im jeweiligen Versicherungsvertragsverhältnis zu?

(d) *[2 Punkte]* Nennen Sie zwei Beispiele dafür, was konkret in den AVB geregelt ist.

(e) *[2 Punkte]* Das (nationale) Versicherungsrecht ist durch das EU-Recht beeinflusst. Nennen Sie zwei Arten von EU-Rechtsvorschriften.

(f) *[2 Punkte]* Nennen Sie zwei Merkmale, durch die sich das Privatversicherungswesen vom System der Sozialversicherung unterscheidet.

Lösungshinweise:

(a) Das BGB ist Grundlage des gesamten Zivilrechts. *[1 Punkt]* Das VVG regelt das Recht der Versicherungsverträge im Speziellen. *[1 Punkt]*

(b) Ja. *[1 Punkt]* Soweit das VVG spezielle Vorschriften enthält, verdrängt es die allgemeinen Vorschriften des BGB. *[1 Punkt]*

(c) Erst aus den AVB folgt die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses. *[1 Punkt]* Das VVG gibt lediglich den rechtlichen Rahmen für ein Versicherungsverhältnis vor. *[1 Punkt]*

(d) Z.B. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes; Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung; Beitragszahlung; Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Folgen von Obliegenheitsverletzungen; Risikoausschlüsse *[jeweils 1 Punkt; max. 2 Punkte]*

(e) EU-Verträge; Verordnungen; Richtlinien; Entscheidungen; Empfehlungen und Stellungnahmen *[jeweils 1 Punkt; max. 2 Punkte]*

(f) Z.B. Leistungsversprechen gegen Entgelt; Versicherungsverhältnis entsteht durch Vertragsschluss; Inhalt des Versicherungsverhältnisses vertraglich geregelt; Beitragsbemessung entsprechend Risiko und Höhe der Leistung im Versicherungsfall *[jeweils 1 Punkt; max. 2 Punkte]*

Aufgabe 11. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil)*

(a) *[2 Punkte]* Erläutern Sie kurz, was unter einer Rückwärtsversicherung zu verstehen ist.

(b) *[4 Punkte]* Der „Versicherungsfall" ist nicht über alle Versicherungssparten hinweg gleich definiert. Abhängig von der jeweiligen Versicherungsart wird auf verschiedene Zeitpunkte abgestellt.

Nennen Sie zwei Theorien zur Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalls und erläutern Sie diese jeweils kurz.

(c) *[2 Punkte]* Es wird zwischen vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten unterschieden. Nennen Sie jeweils ein Beispiel.

(d) *[1 Punkt]* Grundsätzlich geht ein Ersatzanspruch, der dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer über (vgl. § 86 VVG). Nennen Sie ein Beispiel.

Lösungshinweise:

(a) Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt des formellen Versicherungsbeginns. Der Versicherungsbeginn liegt also regelmäßig in der Zukunft. *[1 Punkt]* Bei der Rückwärtsversicherung wird vereinbart, dass der Versicherungsschutz bereits vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt. *[1 Punkt]*

(b) Verstoßprinzip *[1 Punkt]*: Abgestellt wird auf den Zeitpunkt des Verhaltens, welches dem Versicherungsnehmer als Delikt zugerechnet wird. [*1 Punkt*]

Folgeereignisprinzip *[1 Punkt]*: Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, in dem das Verhalten das Rechtsgut des Verletzten beeinträchtigt. *[1 Punkt]*

Manifestationsprinzip *[1 Punkt]*: Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, in dem ein versicherter Schaden festgestellt wird. *[1 Punkt]*

Claims made-Prinzip *[1 Punkt]*: Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, in dem der Haftungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird. *[1 Punkt]*

[insgesamt max.4 Punkte]

(c) Beispiele gesetzliche Obliegenheiten: vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 19 ff. VVG); Gefahrstandsobliegenheit (§§ 23 ff. VVG); Rettungsobliegenheit (§ 82 VVG); Schadensanzeige (§ 30 VVG) *[1 Punkt]*

Beispiele vertragliche Obliegenheiten: Anzeigepflichten (z.B. Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung; Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten (z.B. Stehlgutliste) *[1 Punkt]*

(d) Beispiele: In der Kfz-Kaskoversicherung geht der Schadensersatzanspruch der dem Versicherungsnehmer gegen den Unfallgegner zusteht, auf den Versicherer über. In der Krankenversicherung gehen Ersatzansprüche gegen einen etwaigen Schädiger auf den Versicherer über. *[1 Punkt]*

Aufgabe 12. *[12 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Prüfen Sie folgenden Fall:

VN hat bei Versicherer VR seit 01.02.2018 eine private Krankheitskostenvollversicherung im Premiumtarif XT abgeschlossen. Wegen eines chronischen Leberschadens nimmt VN im Jahr 2020 krankheitsbedingt medizinisch notwendige Heilbehandlungen in Anspruch. Im Nachgang verlangt er die Erstattung seiner Aufwendungen für die Heilbehandlung, die er gegenüber dem Behandler „vorgestreckt" hat.

VR lehnt die Deckung ab und erklärt den Rücktritt vom Versicherungsvertrag mit der Begründung, VN habe bei Antragstellung seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt. Er habe – was zutrifft – ärztlich behandelte Gesundheitsstörungen, u.a. die ärztliche und medikamentöse Behandlung wegen eines jahrelangen Alkoholmissbrauchs bis ins Jahr 2016 hinein, trotz der darauf gerichteten schriftlichen Frage im vom VR bereit gestellten schriftlichen Antragsformular nicht angegeben. Grund für die Nichtangabe des Alkoholmissbrauchs war seinerzeit, dass VN befürchtete, ansonsten nicht im Premiumtarif XT unterzukommen bzw. allenfalls zu für ihn unerschwinglichen Prämien.

a) *[6 Punkte]* Kann VR wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht von VN wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

b) *[2 Punkte]* Falls ein wirksamer Rücktritt nicht möglich sein sollte, könnte VR den Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von VN wirksam kündigen?

c) *[1 Punkt]* VR meint, ein Rücktritt sei für ihn vorteilhafter, da damit der Versicherungsvertrag vollständig aufgehoben und nicht lediglich für die Zukunft beendet werde. Ist das zutreffend?

d) *[1 Punkt]* Welches weitere Gestaltungsrecht des Versicherers außer dem Rücktritt und der Kündigung sieht das Gesetz bei Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht unter bestimmten weiteren Voraussetzungen vor?

e) *[2 Punkte]* Wäre ein Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung seitens des VR denkbar, wenn nicht er, sondern ausschließlich der Versicherungsmakler, der VN den Krankenversicherungsvertrag vermittelt hat, im Rahmen des vorvertraglichen Beratungsgesprächs mündlich gezielt nach einem Alkoholmissbrauch gefragt und der VN ihm gegenüber die Frage wahrheitswidrig verneint hätte?

Lösungshinweise:

a) VR kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn VN vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. *[1 Punkt]*

1. Objektive Obliegenheitsverletzung

   VN hat eine ihm gestellte Gesundheitsfrage objektiv unrichtig beantwortet, denn er hat einen Alkoholmissbrauch verschwiegen. *[2 Punkte]*

   VN hatte auch positive Kenntnis vom Alkoholmissbrauch und war sich bewusst darüber, dass er deswegen in ärztlicher Behandlung war *[1 Punkt]*

2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht *[2 Punkte]*

b) VR kann gemäß § 19 Abs. 3 VVG den Versicherungsvertrag kündigen, wenn VN die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich fahrlässig verletzt hat. *[1 Punkt]*

1. Objektive Anzeigepflichtverletzung (s.o.)

2. Fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht *[1 Punkt]*

c) Ja. *[1 Punkt]*

d) Vertragsanpassung *[1 Punkt]*

e) Nein, ein Rücktritt wäre nicht denkbar, weil die Fragen nicht vom Versicherer, sondern vom Versicherungsmakler kamen, der im Lager des Versicherungsnehmers steht. Überdies wurden die Fragen nicht in Textform gestellt *[2 Punkte]*.

Aufgabe 13. *[10 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Prüfen Sie folgenden Fall:

G, Inhaber einer Gaststätte, schloss im Jahr 2018 für seine Wohnung eine Multi-Risk-Sachversicherung für Firmen bei VR ab. Nach der Versicherungspolice erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachen, die durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung zerstört oder beschädigt werden. Im gesamten Jahr 2019 wurde G das Opfer wiederholter, immer wiederkehrender Schutzgelderpressungsversuche. U.a. wurden von ihm wiederholt monatliche Schutzgeldzahlungen verlangt, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, im Oktober und im November 2019 erschienen Maskierte und verlangten, G als „den Chef" zu sprechen. Zu den Gesprächen kam es jeweils nicht, weswegen G sich bewusst dagegen entschied, VR von den Vorkommnissen zu berichten (weder von den Schutzgelderpressungsversuchen noch von dem Auftauchen der Maskierten in seinem Lokal). Anfang Januar 2020 brachen schließlich Unbekannte in das Lokal ein und verwüsteten mit einer Axt die Einrichtung und versprühten eine große Menge schwarzer Lackfarbe.

G zeigt den Schaden bei VR an und macht Versicherungsleistungen aus der Multi-Risk-Sachversicherung geltend. VR verweigerte G eine Deckung aus dem Vertrag. Zu Recht? (Stichwort: Gefahrerhöhung)

Lösungshinweise:

Nachgebildet BGH, Urteil vom 16.06.2010 – IV ZR 229/09

Leistungsfreiheit des VR *[1 Punkt]* nach §§ 26 Abs. 1 S. 1, 23 Abs. 1 VVG?

a) Dann müsste G nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des VR eine Gefahrerhöhung vorgenommen haben, § 23 Abs. 1 VVG. *[1 Punkt]*

   Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage

eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. *[1 Punkt]*

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde, so haben hier die mehrfachen, allesamt erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags stattgehabten Schutzgelderpressungen und Bedrohungen im Ladenkokal („Chef" sprechen wollen durch Maskierte) die Gefahr des Eintritts von Einbruchs- und Vandalismusschäden dauerhaft erhöht. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

b) G müsste die Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt haben, § 26 Abs. 1 VVG. *[1 Punkt]*

Definition Vorsatz: „Wissen und Wollen" *[1 Punkt]*

G hat die Verpflichtung aus § 23 Abs. 1 VVG (bedingt) vorsätzlich verletzt. Auch für ihn hat es auf der Hand gelegen, dass mit der den Schutzgelderpressungen und dem Vorstelligwerden der Maskierten die Gefahr des Eintritts von Einbruchs- und Vandalismusschäden dauerhaft erhöht. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier Vorsatz anzunehmen ist (was auch anders beurteil werden kann), 1 Punkt]*

c) Kein Kausalitätsgegenbeweis gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[8 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheiten)*

a) *[1 Punkt]* Warum können sog. verhüllte Obliegenheiten in den Versicherungsbedingungen nicht zulässigerweise als Risikoausschluss ausgestaltet werden?

b) *[7 Punkte]* Prüfen Sie folgenden Fall:

VN begehrt von seinem Versicherer VR Versicherungsschutz aus einer Wohngebäudeversicherung für einen Leitungswasserschaden an seinem Haus. Der Versicherungsschutz umfasst eine Leistungswasserversicherung. In den Versicherungsbedingungen ist u.a. Folgendes geregelt: „Der Versicherungsnehmer hat nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten."

Im Februar 2021 kam es zu einem erheblichen Leitungswasserschaden. Der Sachverständige stellt fest, dass die Wasserleitungen zur Küche frostbedingt an mehreren Stellen geplatzt waren. Bei Schadeneintritt waren die Wasserleitungen nicht entleert, sondern vollständig mit Wasser befüllt. Hintergrund war, dass VN sich seit November 2019 durchgängig zum „Überwintern" in der Karibik aufhielt und das versicherte Gebäude seitdem ganzjährig unbewohnt war.

VR lehnt eine Deckung ab unter Hinweis auf eine Obliegenheitsverletzung durch VN. Zu Recht?

Lösungshinweise:

a) Weil dann das nach dem Grad des Vertretenmüssens differenzierende Obliegenheitenrecht ausgehebelt würde (z.B. soll die einfach fahrlässige Obliegenheitsverletzung nach der gesetzlichen Systematik des Obliegenheitenrechts ohne Auswirkung auf die Leistungsfreiheit bleiben, was bei einer Ausgestaltung als Risikoausschluss konterkariert würde) *[1 Punkt]*

b) Nachgebildet LG Bonn, Urteil vom 18.05.2010 – 10 O 372/09

VR könnte wegen Verletzung einer VN während der Vertragslaufzeit treffenden Obliegenheit ganz oder teilweise gem. § 28 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sein. *[1 Punkt]*

a) Objektive Obliegenheitsverletzung

VN hat die versicherungsvertragliche Obliegenheit verletzt, adäquat zu kontrollieren, ob alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen entleert sind und diese entleert zu halten. *[1 Punkt]*

b) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung *[1 Punkt]*

Von einem vorsätzlichen Verhalten des Versicherungsnehmers, das zur vollständigen Leistungsfreiheit führte, ist auszugehen, wenn feststeht, dass ihm die ihn treffende Verhaltensnorm bekannt war und er sie missachten wollte. Dafür fehlt es hier an Anhaltspunkten. *[1 Punkt]*

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. *[1 Punkt]*

Hier liegt klar grobe Fahrlässigkeit vor, weil VN das versicherte Gebäude über mehrere Wochen in der kalten Winterzeit unbeaufsichtigt zurückließ ohne zuvor sicherzustellen, dass die Leitungen entleert sind. Gleichwohl ist eine vollständige Deckungsverweigerung des VR nicht rechtmäßig; die Gerichte nehmen bei einer derartigen groben Fahrlässigkeit eine Leistungskürzungsbefugnis um 50% an. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, die zu einer teilweisen Leistungsfreiheit führt, bis zu 2 Punkte]*

Aufgabe 15. *[4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

VN begehrt Versicherungsleistungen aus einer Wohngebäudeversicherung bei VR im Zusammenhang mit einem Brandschaden. An einem heißen Sommertag im August 2021 beseitigte der Kläger auf seinem gepflasterten Hof das in den Pflasterfugen vorhandene Unkraut mit einem Abflammgerät (Brenner). Zwischen der gepflasterten Fläche und dem versicherten Gebäude befindet sich eine Hecke. Im Zuge der Unkrautbeseitigung fing die Hecke Feuer, das auf das versicherte Gebäude des VN übergriff. VR ermittelt einen erstattungsfähigen Gesamtschaden in Höhe von 150.000 EUR und teilte dem VN mit, diesen Betrag um 50.000 EUR zu kürzen, weil der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Im Schadenszeitraum habe – was zutrifft – Sturm mit einer Windstärke von 8 Beaufort geherrscht. Unter diesen Umständen hätte dem VN die Gefahr von Funkenflug im Zusammenhang mit der durchgeführten Unkrautbeseitigung einleuchten müssen. Ist die Leistungskürzung berechtigt? (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls)

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2017 – 8 U 203/17

VR ist zur Leistungskürzung nach § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, wenn VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. *[1 Punkt]*

a) Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

   Es stellt ein grob fahrlässiges Verhalten dar, das Unkraut in den Pflasterfugen mit einem Abflammgerät an einem heißen Sommertag zu beseitigen, wenn nachgewiesenermaßen starker Wind herrscht, weil der Funkenflug dann nicht kontrollierbar ist. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 2 Punkte]*

b) Konkrete Quotenbildung, um welche die Versicherungsleistung gekürzt werden kann [*Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Leistungskürzung um 33 % gerechtfertigt ist, 1 Punkt]*

Aufgabe 16. *[5 Punkte] (Versicherungsvermittlung und Versicherungsaufsichtsrecht)*

(a) *[3 Punkte]* Welche beiden Typen des Versicherungsvermittlers werden im VVG legaldefiniert? Welchem Typ sind die Angestellten im Außendienst des Versicherers zuzuordnen?

(b) *[1 Punkt]* Kann eine GmbH eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler beantragen?

(c) *[1 Punkt]* Welches Ziel liegt der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen zugrunde?

Lösungshinweise:

(a) Versicherungsvertreter *[1 Punkt]* und Versicherungsmakler *[1 Punkt]*

Versicherungsvertreter *[1 Punkt]*

(b) Ja *[1 Punkt]*

(c) Dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge *[1 Punkt]*

Anhang (Gesetzestexte)

§ 19 VVG Anzeigepflicht
(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
(3) [1]Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. [2]In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
(4) [1]Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. [2]Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
[…]

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers
[…]
(2) [1]Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. […]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung
(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
[…]

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
(1) [1]Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. [2]Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
(2) […]
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
a. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
b. […]

§ 28 VVG Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
[…]
(2) [1]Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. [2]Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
[…]

§ 59 VVG Begriffsbestimmungen
(1) [1]Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. [2]Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. [3]Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.
(3) [1]Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. [2]Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.
[…]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen
(1) [1]Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. [2]Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
[…]